



PLANZEICHENERKLÄRUNG : (PLANZO , DIN 18 003)

KENNZEICHNUNG DER PLANGEBIETSTEILE MIT UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN

NUTZUNGSLEISTE :
 a = ART DES BAUGEBIETES , b = GESCHOSSZAHL ,
 c = GRUNDFLÄCHENZAHL , d = BAUWEISE
 e = DACHFORM UND DACHNEIGUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAU NVO

RÖM. ZIFFER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE AN DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

DEZIMALZAHL OHNE KREIS GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17 BAU NVO

O OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE § 23,3 BAU NVO

FIRSTRICHTUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, VERKEHRSFLÄCHEN, FUSS- UND GEHWEGE § 9,1 E UND § 3 BBAUG

FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN, WASSERBEHÄLTNER

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, FRIEDHOF

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, GRÜNLANDE

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9,5 BBAUG

SD/15-30° SATTELDÄCHER VON 15-30 GRAD (360° TEILUNG) DACHNEIGUNG ZULÄSSIG

VERBLEIBENDE U. VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERL. D. MFW. V. 11.7.67 MIN. BL. SP. 756

AUFZUBEHENDENDE } ZU PARALLEL RECHTWINKLIG + ZAHL (M) + MASSKETTEN

GEBÄUDE U. NEBENGEBAUDE VORHANDEN

ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :
 IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT :

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 ABS. 1 BBAUG

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG - AUSNAHMEREGLUNGEN

1.11 IM PLANGEBIETSTEIL A UND B DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAU NVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER UNZULÄSSIG.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1A BBAUG

1.21 DIE HÖCHSTWERTE DES § 17,1 SPALTE 3-5 BAU NVO GELTEN NUR IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG VOM 27. FEBRUAR 1974.

1.3 BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 1B BBAUG UND § 22 BAU NVO

1.31 IM PLANGEBIETSTEIL A UND B IST OFFENE BAUWEISE MIT EINZELHÄUSERN DOPPELHÄUSERN UND HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG.

1.32 BEI DER OFFENEN BAUWEISE SIND DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG VOM 27. FEBRUAR 1974 EINZUHALTEN.

1.4 ÜBERBAUBARE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 1B BBAUG

1.41 GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO KÖNNEN INNERHALB DER HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN. EBENSO IST DIE ERRICHTUNG ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, GEM. § 17,7 LBAU O ZULÄSSIG.

1.42 DIE DER VERSORUNG DER BAUGEBIETE MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER DIENENDEN NEBENANLAGEN SIND ALS AUSNAHME ZUGELASSEN, AUCH WENN KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND.

1.5 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

1.51 IM PLANGEBIETSTEIL B DARF DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENKANTE HÖCHSTENS 0,6 METER ÜBER OBERKANTE AUSGEBAUER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE LIEGEN. ALS MESSPUNKT IST DIE MITTE DER BAUGRUNDSTÜCKSBREITE AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FESTGELEGT. AUSNAHMEN SIND BEI GEFÄLLE ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IM EINZELFALL ZUGELASSEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

2.1 DACHGESTALTUNG DER GEBÄUDE

2.11 IM PLANGEBIETSTEIL A UND B SIND KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN UNZULÄSSIG.

2.2 DACHGESTALTUNG DER NEBENANLAGEN, GARAGEN U. ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

2.21 BEI ERRICHTUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SIND NUR FLACH-DÄCHER BIS HÖCHSTENS ZWEI GRAD (360° TEILUNG) ZULÄSSIG.

BEILAGE : BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2,6 BBAUG

GEMEINDE LINDENBERG
BEBAUUNGSPLAN M=1:1000
MAUERWEG SÜD

VERFAHRENSVERMERKE :

- 1) AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2,1 BBAUG BESCHLOSSEN AM 26.1.1972
- 2) AUSLEGUNG GEMÄSS § 2,6 BBAUG BESCHLOSSEN AM 27.6.1974
- 3) AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 2,6 BBAUG RD. ERL. D. MFW. V. 30.9.66 MIN. BL. SP. 1295 UND VERF. D. BEZ. REG. V. 18.5.67 DURCH *Bekanntmachung* AM 23.11.1974
- 4) DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2 WURDEN BENACHRICHTIGT BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 14.8.1974
- 5) ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 8.12.1974
- 6) PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM 1.1.1975
- 7) SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBAUG ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 2.4.1975
- 8) GENEHMIGUNG GEMÄSS § 11 BBAUG DURCH AUFLAGEN V. AZ. AM 13.12.75
- 9) GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12 BBAUG RD. ERL. D. MFW. V. 16.7.67 MIN. BL. SP. 59 DURCH *TALPOST* AM 13.12.75
- 10) BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ENDE NACH MIND. ZWEI WOCHEN AM

Lambrecht (Pfalz), den 22.2.1975
 Verbandsgemeindeverwaltung

DATUM STÄDTSEL - UNTERSCHRIFT *H. Bergsdorf*

II. FERTIGUNG
GENEHMIGT

Mit Verf. vom 14. Nov. 1975. AZ: 610-13/7/LIN-1/KL.
 Neustadt a. d. Weinstraße, den 14. Nov. 1975
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM I.A.
Hoffmann

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 NEUSTADT a.d. WEINSTRASSE
 - PLANUNGSABTEILUNG -

Jain

PLANUNG II VOM 3. APRIL 1974